

Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 43

Mittwoch, den 3. Juli 2019

Nummer 27

Herzlich Willkommen zur Zeltkirmes in Haintchen 13. - 15. Juli 2019



Hintere Reihe von links:
Simon Heep, Jonas Ruckes,
Moritz Petrasch, Elias Bördner,
Maximilian Feiler

Mittlere Reihe von links:
Felix Petrasch, Mika Ernet,
Justin Eichhorn, Frederik Over,
John Geisser, John Fleisch-
hacker, Luca Hoffrogge

Vordere Reihe von links:
Ricarda Over,
Johanna Schäfer, Lisa Schmitt,
Victoria Pusch, Leonie Mühle,
Johanna Hofmann,
Emily Ahrens

(Es fehlen: Nick Pabst, Alina Hassler, Aylin Siebig)

Die Kirmesgesellschaft freut sich auf Ihren Besuch!

www.kirmeshaintchen.de

SAMSTAG, 13.07.

- 14.00 Uhr Baumstellen mit der „Feuerwehr Kapelle Haintchen“
- 20.00 Uhr Einzug Kirmesburschen und Kirmesmädchen
Partyband „Hi-Life“
Freibierverlosung



SONNTAG, 14.07.

- 10.30 Uhr Feierliches Hochamt
- 11.30 Uhr Frühschoppen mit der Viktoria Combo
Ganztags Kirmestreiben auf dem Festplatz und im Festzelt
- 19.30 Uhr Tanz mit der Partyband „Hi-Life“
- 21.00 Uhr Große Kirmes-Tombola



MONTAG, 15.07.

- 11.00 Uhr Frühschoppen mit der Partyband „Hi-Life“
- 14.00 Uhr Traditionelles Veteranentreffen



Sonntag und Montag Seniorentreff mit bequemer Sitzgelegenheit im Festzelt.

Alle Informationen auch unter: www.kirmeshaintchen.de

Ausgelegt werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan bestehend aus:

- Plankarten mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen,
- Begründung und Umweltbericht,
- die wesentlichen bereits vorliegenden sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen
- Schreiben der AG Naturschutzverbände
- Schreiben des Kreisausschuss Landkreis Limburg-Weilburg
- Schreiben des RP Gießen

Rückläufe ohne Anregungen, Hinweise und Bedenken

- Schreiben des Landkreis Limburg-Weilburg - Bauaufsicht
- Schreiben des Landesamt für Denkmalpflege
- Schreiben von HessenMobil

Die genannten, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen befassen sich mit folgenden Umweltthemen:

Kompensation, Flächeninanspruchnahme, Bilanzierung der Eingriffe, Artenschutz, Landwirtschaft

Schutzgut Boden

Siedlungsentwicklung, Standortwahl, Innenentwicklung

Hochspannungsfreileitung

Immissionsschutz

Versorgungstrassen

Die Begründung enthält Angaben zu:

Immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen

Verkehrstechnische Erschließung

Wasserwirtschaftlichen Belangen

Altlasten und Altstandorte, Abfallwirtschaft

Energieversorgung

Archäologischen Belangen und Denkmalschutz

Gründordnung

Belange des Bergbaus

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet die umweltrelevanten Auswirkungen auf folgende Schutzwerte:

Natürliche Grundlagen und deren Leistungsfähigkeit/Funktion im Landschaftshaushalt

Naturräumliche Einordnung und Topographie

Geologie und Boden

Lokalklima, bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene

Wasserhaushalt - Wasserdargebot

Heutige potentielle, natürliche Vegetation

Aktuelle Vegetation und Biotoptypen

Fauna

Arten und Biotopschutzpotential für den Biotopverbund

Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Mögliche Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für folgende Umweltbereiche:

- Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Landschaftsbild
- Menschliche Gesundheit und Erholung
- Kultur und Sachgüter

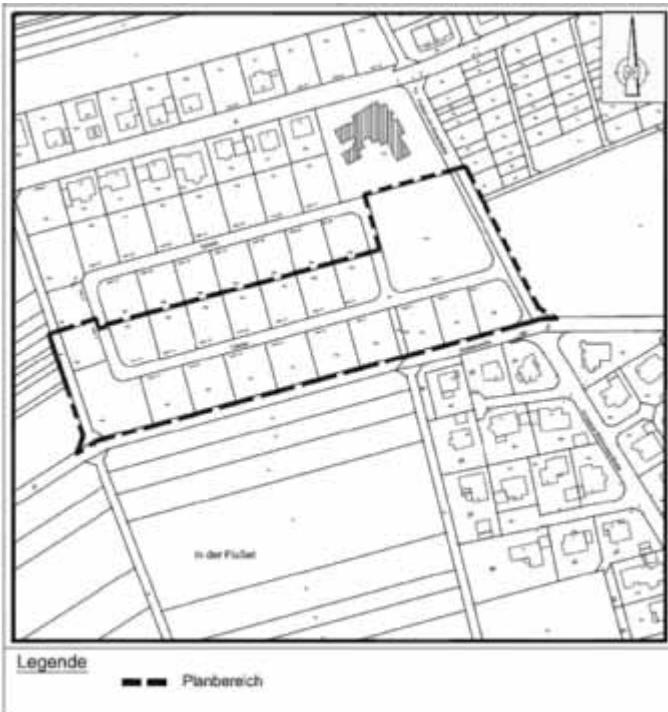
Anregungen zum Planvorhaben der Gemeinde können während der Auslegungsfrist innerhalb der Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird gemäß §§ 4a Abs. 6, 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Schulweg III“ im Ortsteil Eisenbach unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selters den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen.

Es wird ferner gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan für den Bereich „Schulweg III“ Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Selters (Taunus), den 25.06.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)

Hartmann, Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters;

Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße/ Feldbergstraße 2019“ gem. § 13a BauGB

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens
Die Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße / Feldbergstraße 2019“ als Satzung beschlossen und die Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 91 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße / Feldbergstraße 2019“ rechtsverbindlich.

Das Verfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Selters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden der Gemeindevorstand sind:
montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Bebauungsplanänderung auf der Internetseite der Gemeinde Selters (<http://www.selters-taunus.de>) eingesetzt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

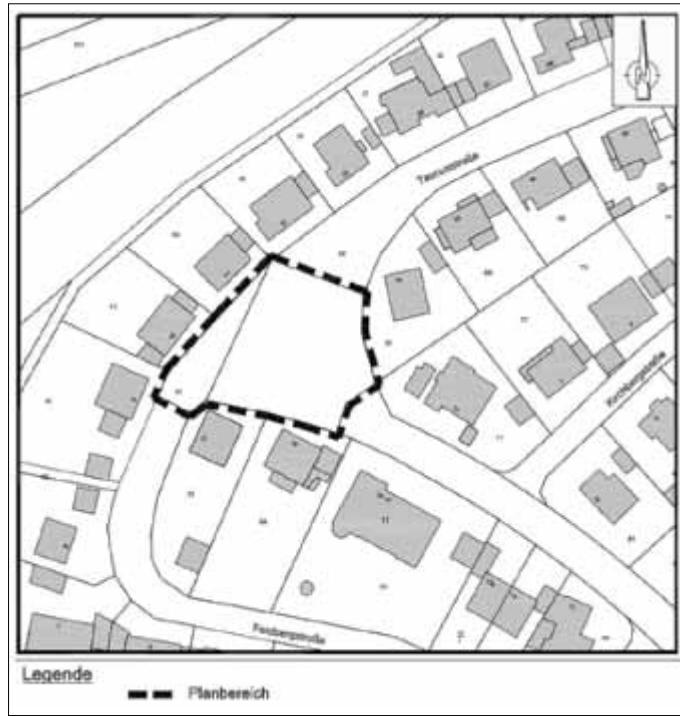
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 - 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Beipflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße/Feldbergstraße 2019“ Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur übersichtlich die Lage des Planungsbereiches.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße / Feldbergstraße 2019“ in Kraft.

Selters (Taunus), den 28.06.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

- Goldene Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
- Diamantene Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum)
- Eiserne Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum)
- Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum),

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragt werden können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindevorwaltung, Frau Altmann, Zimmer 22, Tel. 06483/912212, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

Vollsperrung für Kraftfahrzeuge im Bereich des Schulweges im Ortsteil Eisenbach

In der Zeit vom 02. Juli 2019 bis zum 05. Juli 2019 wird die Straße „Schulweg“, Hausnummer 16 bis Hausnummer 40, erneut für den Verkehr voll gesperrt. In diesem Zeitraum erfolgen Baumaßnahmen im Rahmen des Straßenendausbau.



Während dieses Zeitraumes ist die Nutzung des neu hergestellten Fuß- und Radweges durchgängig möglich.

Die Gemeindevorwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger diesen Bereich während der Bauphase entsprechend zu umfahren.

Verunreinigung durch Hundekot im Bereich des Spielplatzes an der Mehrzweckhalle in Münster

Bei der Gemeindevorwaltung sind Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot im Bereich des Spielplatzes an der Mehrzweckhalle in Münster eingegangen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass beim Ausführen der Hunde darauf zu achten ist, dass Hundebesitzer den Hundekot ihrer Hunde entfernen. Hundekotstationen sind in den Ortsteilen vermehrt aufgestellt worden, auch die Hundekotbeutel können im Rathaus sowie in den Außenstellen kostenlos abgeholt werden.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldstrafe geahndet!

Blühflächen in der Gemeinde Selters (Taunus)

In den einzelnen Ortsteilen lässt sich derzeit an den Ortseingängen eine bunte Pflanzenvielfalt erkennen. Bei den Blühflächen handelt es sich um ökologisch angelegte Flächen, die mit heimischen Blühpflanzen und Gräsern den unterschiedlichen Insektenarten Lebensraum bieten. Die gewählte Saatmischung sorgt für unterschiedliche Farbpigmente durch Sonnenblumen, Schafgarben, Kornblumen, Wegwarten und Rainfarne, um nur einige zu nennen. Wildbienen, Honigbienen, Schmetterlinge und andere blütenbesuchende Insekten tummeln sich dort in ihrer natürlichen Umgebung. Die Gemeinde Selters (Taunus) möchte auch in Zukunft das Ökosystem fördern und neben den Blühflächen an den Ortseingängen und Verkehrsinseln ebenfalls gemeindeeigene Grundstücke für die na-turnahe Bewirtschaftung nutzen.



Das Foto zeigt exemplarisch eine Blühfläche am Ortseingang Niederselters in Höhe der Goethestraße im Kreuzungsbereich Haintchener Straße.